

18. Zurückbehaltungsrecht

Der Besteller kann bei fälligen Forderungen gegen den Lieferanten offene Rechnungen entsprechend kürzen.

19. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit, Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berühren ihre Wirksamkeit um Ganzen nicht, vielmehr gilt anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung die gesetzliche Regelung. Sofern es an einer gesetzlichen Regelung fehlt, gilt anstelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine angemessene wirksame und durchführbare Bestimmung durch die Parteien als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten. Dies gilt für etwaige Lücken der AGB entsprechend.

20. Einwilligung zur Datenbearbeitung

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Besteller über ihn bezogene Daten abspeichert und weiterverarbeitet.

21. Soziale Verantwortung

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitenden, zur Arbeitssicherheit, zum Umwelt- und Tierschutz einzuhalten. Er sorgt dafür, dass bei seinen Tätigkeiten nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich verringert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertrag unter Beachtung der Richtlinien der UN Initiative Global Compact sowie der von den Internationalen Arbeitsorganisationen (IAO) in der „Declaration of fundamental principles and rights at work“ verabschiedeten Prinzipien abzuwickeln.

Der Lieferant sichert zu, dass die jeweiligen gültigen Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns eingehalten werden und vom ihm beauftragte Unterlieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoss gegen diese Zusicherung stellt der Lieferant den Besteller von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bussgeldern verpflichtet, welche in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeitenden, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.

22. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt, wie Arbeitskämpfen (Streiks, Aussperrungen), Unruhen, behördlichen Massnahmen, Naturkatastrophen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen steht dem Besteller das Recht zu, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus gegenüber dem Besteller zusätzliche Ansprüche erwachsen. Im Falle des Verlustes von Produktionskapazitäten bzw. Liefermöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller zumindest proportional zur verbliebenen Produktionskapazität bzw. Liefermöglichkeit weiter zu beliefern. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle technisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Falle höherer Gewalt die Auftragsausführung sicherzustellen.

23. Streitigkeiten

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsverbindung ist der Geschäftssitz des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

24. Anwendbares Recht

Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus Bestellungen oder anderen Vereinbarungen kommt das am Geschäftssitz des Bestellers geltende Recht unter Ausschluss der UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht), zur Anwendung.